

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

Gesundheitsamt

Bearbeiter: Frau Setzer
Dienstsiatz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-53901
Fax: 03591 5250-53901
E-Mail: Katrin.Setzer@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 44-
Datum: 11.05.2020

Sorbische Kindertagesstätte „Dr. Jurij Młynk“
[REDACTED]
Dorfplatz 5
01920 Ralbitz

**Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Corona-Virus (2019-nCoV)
Temporäre Schließung insbesondere von Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte [REDACTED],
es ergeht folgender

Bescheid:

1. Für die Sorbische Kindertagesstätte „Dr. Jurij Młynk“ Ralbitz wird für den Zeitraum vom 11.05.2020 bis 20.05.2020 die Schließung angeordnet.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Kreis Bautzen.

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen auch Kindertageseinrichtungen gehören, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Bei einem Kind Ihrer Einrichtung traten am 06.05.2020 erstmals grippeähnliche Symptome auf. Diese Person besuchte am 06.05.2020 noch die Sorbische Kindertagesstätte „Dr. Jurij Młynk“. Sie wurde mit einem Abstrich auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 positiv am 07.05.2020 getestet.

II.

1.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des

Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

2.

Nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 33 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, [REDACTED]
4. Heime und
5. Ferienlager.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Aufgrund der Kontakte von Kindern sowie Beschäftigten der Sorbische Kindertagesstätte „Dr. Jurij Mlynk“ mit einer positiv getesteten Person im Rahmen der Notbetreuung wird die Sorbische Kindertagesstätte „Dr. Jurij Mlynk“, die eine Einrichtung nach § 33 Nr. 3 IfSG ist, bis 20.05.2020 geschlossen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Gemeinschaftseinrichtungen zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. In einer Kindertageseinrichtung kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§1 Abs.1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs.1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

3.

Die Schließung der Kindertageseinrichtung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland zu unterbinden. Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Schließung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Schließung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der 14 tätigen Inkubationszeit ab dem letzten Kontakt bzw. letzten Zeitpunkt des Besuches der Kindertageseinrichtung durch die infizierte Person ist die Anordnung der Schließung der Kindertageseinrichtung ebenfalls unter den v.g. Gesichtspunkten bis 20.05.2020 geeignet, erforderlich und angemessen.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet und der bereits mündliche erlassene Verwaltungsakt hiermit bestätigt.

Bitte beachten Sie, dass eine Kindertagesstätten Schließung nicht automatisch zu einer Quarantäne aller Kinder und Beschäftigten der Einrichtung führt. Das Gesundheitsamt hat bereits die zu ermittelten Kontaktpersonen informiert. Die Außenstellen des Hortes in 01920 Ralbitz, Truppener 1 und die Krippe in 01920 Schmerlitz, Radlubinerstr. 23 bleiben weiter geöffnet.

III.

Die Kostenfreiheit des Bescheides beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

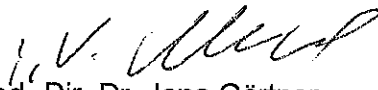
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Hinweis:

Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Mit freundlichen Grüßen


Med.-Dir. Dr. Jana Gärtner
Amtsärztin